

# **1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Dassendorf (Straßenreinigungssatzung)**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 517) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.10.2004 folgende 1. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Dassendorf vom 21.09.2001 erlassen:

## **§ 1**

### **§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonderes gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

## **§ 2**

### **§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt.“

## **§ 3**

### **§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

- (3) Die Gehwege und Radwege sind in einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten. Gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege sind in ihrer vollen Breite von Schnee freizuhalten.

In verkehrsberuhigten Bereichen ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von 1,00 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen anliegenden Grundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist.

## **§ 4**

### **§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

- (4) Auf Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist erlaubt
- a) in besonders klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist sowie für verkehrsberuhigte Bereiche.

## **§ 5**

Die Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist“ werden gestrichen.
2. Die Meterangaben „1,50 m“ werden durch „1,00 m“ ersetzt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die 1. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Dassendorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dassendorf, den 29.10.2004

Dr. Rüberg  
Bürgermeister